



**Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung**

**Bekanntmachung Nr. 07/24/51  
der Genehmigung des Antrags auf Standardänderung der Produktspezifikation einer  
geschützten Ursprungsbezeichnung gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr.  
1308/2013 in Verbindung mit Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33  
der Kommission  
„g.U. Pfalz“**

Die BLE gibt gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 bekannt, dass der mit Bekanntmachung Nr. 09/23/51 im Bundesanzeiger (BAnz AT 11.07.2023 B8) am 11.07.2023 veröffentlichte Bescheid vom 23.05.2023 bestandskräftig ist. Der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation (Standardänderung) der geschützten Ursprungsbezeichnung „Pfalz“ gilt folglich als beschlossen und genehmigt im Sinne der o.a. Verordnung.

Die Standardänderung ist mit dieser Bekanntgabe der Genehmigung in Deutschland unmittelbar anwendbar.  
Sie gilt im Gebiet der EU, sobald sie von der Europäischen Kommission im Amtsblatt C veröffentlicht wurde.

Das geänderte Einzige Dokument und die Produktspezifikation sind einsehbar unter folgendem Link:  
[www.ble.de/eu-qualitaetskennzeichen-wein](http://www.ble.de/eu-qualitaetskennzeichen-wein)

Bonn, den **30.01.24**

Bundesanstalt  
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag

  
Schäfer